

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 99/12 B

L 2 AS 157/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 AS 56/09 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Mönchengladbach,
Limitenstraße 144-148, 41236 Mönchengladbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Aufhebung von der Klägerin Alg II bewilligenden Bescheiden des Beklagten und die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen für den Zeitraum vom 1.9.2005 bis 31.8.2008.
- 2 Die Klägerin bezog seit ihrer Einreise nach Deutschland ab 2003 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. In dem Erstantrag auf Alg II im Jahre 2004 gab sie ua an, dass sie nicht in einer Ausbildung stehe, sondern als Gasthörerin an der Universität zu Köln im Fach Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften eingeschrieben sei. Ihr wurde alsdann Alg II vom Beklagten bewilligt. Im September 2005 nahm die Klägerin ein Studium der Medizin in Düsseldorf auf - ihr Bafög-Antrag wurde negativ beschieden. In dem Fortzahlungsantrag auf Alg II teilte sie mit, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse sei gegenüber den im Erstantrag getätigten Angaben nicht eingetreten. Diese Angabe wiederholte sie in den folgenden Fortzahlungsanträgen. Nachdem dem Beklagten Mitte 2008 bekannt geworden war, dass die Klägerin ein nach dem BAföG dem Grunde nach förderfähiges Studium absolviert hatte, stellte er die Leistungsgewährung ein, nahm - nach vorheriger Anhörung - alle Bewilligungsbescheide zurück und forderte 30 445,62 Euro von der Klägerin. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 13.12.2010*) und das LSG hat die Berufung der Klägerin hiergegen zurückgewiesen (*Urteil vom 28.2.2012*). Zur Begründung hat das Berufungsgericht ausgeführt, der angefochtene Aufhebungs- und Erstattungsbescheid stehe in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage. Dies betreffe sowohl die Anwendung des § 45 SGB X, als auch die materiell-rechtliche Frage des nicht bestehenden Leistungsanspruch nach § 7 Abs 5 SGB II. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Leistungsausschluss von Studierenden aus dem SGB II habe der Senat nicht.
- 3 Das LSG hat die Revision im Urteil nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beordnung von Rechtsanwalt S für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.
- 6 Die Klägerin hält zwar die folgenden Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
"Ob ein Verstoß gegen die Grundrechte des Art 12 Abs 1 GG und Art 3 Abs 1 und 2 GG, sowie Art 8 Abs 1 EMRK vorliegt, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach dem Abschluss eines Studiums der Einstieg in das Berufsleben stattfinden kann, das Studium wegen der Versagung der Leistungen nach SGB II aber nicht durchführbar ist, auch weil der Betroffene zur Rückerstattung der während eines faktisch bereits begonnenen Studiums gewährten Leistungen, herangezogen wird?"

"Ob es verhältnismäßig ist, einer Person, die kurz vor dem Abschluss des Studiums der Medizin steht, die kurzfristig eine sichere Berufsperspektive nach dem Abschluss des Exams in Aussicht haben wird, dieser die SGB II Leistungen zu entziehen und von ihr die während des Studiums angefallenen Leistungen zurückzufordern?"
- 7 Die Klägerin rügt mit ihren Fragen letztlich die Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von Studierenden, die eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderfähige Ausbildung durchlaufen, von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 7 Abs 5 SGB II aF sowie die Nichtanwendung der "Härteregelung" des § 7 Abs 5 Satz 2 SGB II aF in dem Fall, in dem das Studium aus finanziellen Gründen aufgegeben werden muss, weil das bisher (zu Unrecht) gewährte Alg II entzogen wird. Insoweit mangelt es jedoch an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen. Die Klägerin hat sich nicht mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hierzu auseinandergesetzt und dargetan, dass sich aus dieser keine Antworten auf die von ihr aufgeworfenen Fragen ergeben. Sie behauptet noch nicht einmal, die benannten Rechtsfragen seien noch nicht höchstrichterlich "entschieden". Anlass zu näheren Ausführungen hätte insbesondere deswegen bestanden, weil der erkennende Senat und auch der weitere für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige 14. Senat des BSG sich bereits mehrfach mit den von der Klägerin als klärungsbedürftig bezeichneten Rechtsfragen aus-



einandergesetzt haben. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Leistungsausschluss von Auszubildenden haben beide Senate nicht (*vgl nur BSG vom 6.9.2007 - B 14/7b AS 28/06 R, SozR 4-4200 § 7 Nr 8 RdNr 29; vom selben Tag - B 14/7b AS 36/06 R, BSGE 99, 67 RdNr 27 f = SozR 4-4200 § 7 Nr 6*). Zum Anwendungsbereich der "Härteregelung" hat das BSG sich mehrfach verhalten, sich insbesondere zu den Bedingungen der Anwendbarkeit der Norm und den denkbaren Fallgestaltungen geäußert (*vgl nur BSG vom 6.9.2007 - B 14/7b AS 28/06 R, SozR 4-4200 § 7 Nr 8 RdNr 31 ff; vom selben Tag - B 14/7b AS 36/06 R, BSGE 99, 67 RdNr 22 ff = SozR 4-4200 § 7 Nr 6; BSG vom 30.9.2008 - B 4 AS 28/07 R, SozR 4-4200 § 7 Nr 9 RdNr 22 ff; BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 67/08 R, RdNr 21*). Die Klägerin hätte daher dar-tun müssen, dass und warum die dort niedergelegte Rechtsauffassung unzutreffend sei und/oder die aufgeworfenen Fragen gleichwohl nicht beantwortete.

- 8 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es - wie zuvor dargelegt - hier.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)